

SATZUNG DER GEMEINDE UTECHT

ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 9 FÜR DEN BEREICH DES WESTLICHEN RANDES DES ANGERS IN DER DORFSTRASSE IN UTECHT

SATZUNG ÜBER ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN NACH § 86 DER LANDESBAUORDNUNG VON MECKLENBURG - VORPOMMERN

GEMARKUNG : UTECHT
FLUR : 19
FLURSTÜCK : 4

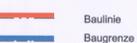
TEIL A: PLANZEICHNUNG M. 1: 500



PLANZEICHENERKLÄRUNG

ERLÄUTERUNG DER FESTSETZUNGEN

1. BAULINIEN, BAUGRENZEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)



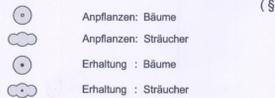
2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

GR	Grundfläche in Quadratmetern
I	Anzahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
max. TH =	Traufhöhe als Höchstmaß in Metern
max. FH =	Firsthöhe als Höchstmaß in Metern

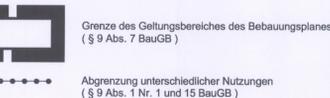
3. GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

PG1-PG7	Grünfläche, privat Zweckbestimmung
PG 1	Sträucher erhalten
PG 2	Sträucher erhalten
PG 3	Sträucher anpflanzen
PG 4	Feldhecke anpflanzen
PG 5	Bäume erhalten
PG 6	Pferdekoppel / Weide
PG 7	Vorgarten

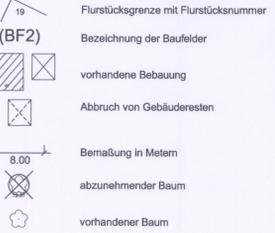
4. MASSNAHMEN ZUR LANDSCHAFTSPFLEGE (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)



5. SONSTIGE PLANZEICHEN



ERLÄUTERUNGEN DER DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER



Grundfläche in Quadratmetern	Baufeld (BF2)		Anzahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
	GR	I	
max. Traufhöhe in Metern	max. TH = 19,50m	max. FH = 22,50m	max. Firsthöhe in Metern

TEIL B: TEXT UND HINWEISE

1. Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. Nr. 1, 6 BauGB)

1.1 Für den gekennzeichneten Bereich Baufeld 1 (BF1) wird festgesetzt, dass nur ein Wohngebäude mit maximal 3 Wohnungen errichtet werden darf. Die Errichtung diesem Gebäude zugeordneter Nebenanlagen, Garagen, Stellplätze und überdachter Stellplätze entsprechend §§ 12, 14 BauNVO sowie der Zufahrt zum Baufeld 2 (BF2) ist zulässig.

1.2 Für den gekennzeichneten Bereich Baufeld 2 (BF2) wird entsprechend §§ 12 und 14 BauNVO festgesetzt, dass nur Nebenanlagen, Garagen, Stellplätze und überdachte Stellplätze zulässig sind. Dies schließt auch die Zulässigkeit der Errichtung einer Reit- und Bewegungshalle für Pferde (einschließlich der funktionsbedingten Vor- und Nachbereitungsbereiche), ohne dauerhafte Einstellungsmöglichkeit für Pferde, für den privaten, nicht gewerblichen Gebrauch ein.

1.3 Im Baufeld 1 (BF1) darf die Grundfläche der Summe aller baulichen Anlagen, einschließlich Nebenanlagen, Garagen, Stellplätze, überdachter Stellplätze und Zufahrten, 955 m² nicht überschreiten. Die maximale Grundfläche für das zulässige Wohngebäude darf maximal 450 m² betragen.

1.4 Im Baufeld 2 (BF2) darf die Grundfläche der Summe aller baulichen Anlagen, einschließlich Nebenanlagen, Garagen, Stellplätze, überdachter Stellplätze und Zufahrten, 1.410 m² nicht überschreiten. Die Grundfläche für die entsprechend 1.2 zulässige Reit- und Bewegungshalle für Pferde darf maximal 1.100 m² betragen.

1.5 Garagen, überdachte und nicht überdachte Stellplätze im Sinne § 12 BauNVO und Nebenanlagen im Sinne § 14 Abs. 1 BauNVO sind im Baufeld 1 (BF1) zwischen der Baulinie und deren Verlängerung nach Westen, parallel zur Dorfstraße, und der festgesetzten privaten Grünfläche PG 7 nicht zulässig. Die entsprechend Festsetzung 1.2 im Baufeld 2 (BF2) zulässige Reit- und Bewegungshalle darf nur innerhalb der festgesetzten Baugrenze errichtet werden.

2. Festsetzungen zur Höhe baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO)

2.1 In dem Baufeld 1 (BF1) darf die Traufhöhe der Gebäude das Maß von 20,55 m (ca. 4,50 m ü.G.) und die Firsthöhe das Maß von 29,05 m (ca. 13,00 m ü.G.) nicht überschreiten.

2.2 In dem Baufeld 2 (BF2) darf die Traufhöhe der Gebäude das Maß von 19,50 m (ca. 6,00 m ü.G.) und die Firsthöhe das Maß von 22,50 m (ca. 9,00 m ü.G.) nicht überschreiten.

2.3 Die festgesetzten Traufhöhen gelten nicht für Dachgauben und Krüppelwälm.

2.4 Als Traufhöhe gilt das Maß zwischen dem gekennzeichneten Höhenbezugspunkt als Unterem Bezugspunkt und den äußeren Schnittlinien von Außenwänden und der Dachhaut (Oberer Bezugspunkt), in der Fassadenmitte gemessen.

2.5 Als Firsthöhe gilt das Maß zwischen dem gekennzeichneten Höhenbezugspunkt als Unterem Bezugspunkt und dem First (Oberer Bezugspunkt), in der Fassadenmitte gemessen.

3. Festsetzungen zu überbaubaren Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

Die durch die Baulinie und Baugrenzen definierten bebaubare Flächen in den Baufeldern BF1 und BF2 dürfen für untergeordnete Bauteile, wie Erker und Eingangsbereiche, ö.a. um maximal 2,00 m in der Tiefe und maximal 5,00 m in der Breite überbaut werden. Diese Festsetzung gilt nicht für Baugrenzen, die direkt an festgesetzte Grünflächen grenzen.

4. Landschaftspflegerische Maßnahmen (9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

4.1 Notwendige Zufahrten und Stellplatzflächen auf dem Baugrundstück sind nur in wassergebundener Bauweise oder Rasenpflaster zulässig.

4.2 Das auf dem Baugrundstück anfallende Niederschlagswasser ist in Verantwortung der Bauherren auf dem Grundstück erlaubnisfrei zur Versickerung zu bringen. Die Art der Versickerungsanlagen, einschließlich des Nachweises der Wasseraufnahmefähigkeit des Bodens, ist mit dem Bauantrag nachzuweisen. Eine Ableitung von Niederschlagswasser in den im Süden des Geltungsbereiches angrenzenden Graben ist unzulässig.

4.3 In der festgesetzten privaten Grünfläche PG 3 sind Sträucher entsprechend der unter 4.5 benannten Pflanzliste und Pflanzenqualitäten herzustellen und zu unterhalten.

4.4 In der festgesetzten privaten Grünfläche PG 4 ist eine Feldhecke mit Pflanzen aus den entsprechend der unter 4.5 benannten Pflanzliste und Pflanzenqualitäten herzustellen und zu unterhalten. Im Bereich der festgesetzten privaten Grünfläche 4 sind zwei Lesesteinhaufen anzulegen.

4.5 Pflanzliste für die privaten Grünflächen PG 3 und PG 4: Hasel (Corylus avellana), Holunder (Sambucus nigra), Schlehe (Prunus spinosa), Feldahorn (Acer campestre), Pfaffenhütchen (Euonymus europaeus), Eberesche (Sorbus aucuparia), Hainbuche (Carpinus betulus), Schneeball (Viburnum opulus), Hundrose (Rosa canina), Weißdorn (Crataegus monogyna). Die Pflanzabstände betragen 1 m x 1 m. Zu verwenden sind Pflanzqualitäten Heister (150-175 cm) bzw. Sträucher (60-100 cm). Es ist eine dreijährige Entwicklungszeit durchzuführen. Die Anpflanzungen sind in den festgesetzten privaten Grünflächen PG 3 und PG 4 sind in der Pflanzperiode durchzuführen, die auf dem Baugang folgt.

4.6 Im Baufeld 2 sind an zulässigen Gebäuden zwei Fledermauskästen, drei Nisthilfen für Schwalben und eine Nisthilfe für Höhlenbrüter anzubringen und dauerhaft zu unterhalten.

4.7 In der festgesetzten privaten Grünfläche PG 7 sind maximal drei befestigte Zuwegungen von der Dorfstraße zum Baufeld 1 mit jeweils einer maximalen Breite von 3,00 m zulässig.

5. Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen (örtliche Bauvorschriften), (§ 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 86 LBauO M-V)

5.1 Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist ausschließlich die Errichtung von Gebäuden mit Satteldach, Krüppelwalmdach oder Walmdach mit einer Dachneigung von 35° bis 55° zulässig. Ausnahmen:

Bei Garagen und überdachten Stellplätzen gemäß § 12 BauNVO, Wintergärten und ähnlich Bauteilen sowie Gebäuden als Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO, dies betrifft auch die II. Festsetzung 1.2 im Baufeld 2 (BF2) zulässige Reit- und Bewegungshalle, sind auch Dächer mit einer Dachneigung < 35° zulässig.

5.2 Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind Dachaufbauten nur zulässig, wenn sie - ein Drittel der Traufhöhe der Gebäude nicht überschreiten, - mit einem Mindestabstand von 1,50 m vom Organg errichtet werden, - einen Abstand von mindestens zwei Ziegeln vom First des Hauptdaches haben, - einen Abstand von mindestens drei Ziegeln von der Traufe haben und - in der Dachneigung mit dem Hauptgebäude übereinstimmen. Dachaufbauten in Dachflächen von Garagen und Nebenanlagen, einschließlich der im Baufeld 2 zulässigen Reit- und Bewegungshalle für Pferde, sind nicht zulässig.

5.3 Im Bereich des Baufeldes 1 (BF1) sind als Dacheindeckung nur Dachziegel und Dachsteine mit rotm oder schwarzem Farbton zulässig. Im Bereich des Baufeldes 2 (BF2) ist als Dacheindeckung für die zulässige Reit- und Bewegungshalle nicht glänzende Plattenbeläge im Farbton Rot, einschließlich notwendiger Belichtungsselemente in der Dachfläche und im First, zulässig. Für Garagen, überdachte Stellplätze, Wintergärten sowie Nebenanlagen gelten die Festsetzungen aus Satz 1 und 2 nicht. Dacheindeckungen von Gebäuden mit glänzenden oder glasierten Oberflächen sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht zulässig.

5.4 Die Fassaden des Wohngebäudes im Baufeld 1 sind nur in Sichtmauerwerk rot oder Holzfachwerk mit Ausfachungen in Putz oder Sichtmauerwerk zulässig. Dies gilt nicht für Sockelbereiche, Wintergärten oder ähnliche Bauteile. In Gebäuderecken sind auch Holzverkleidungen zulässig. Im Sockelbereich sind auch Natursteine zulässig. Für die Fassaden der im Baufeld 2 (BF2) zulässigen Reit- und Bewegungshalle für Pferde wird festgesetzt, dass nur geputzte Fassaden, Fassaden aus Sichtmauerwerk oder Holzelementen, diese in der Farbe Grün oder naturbelassen, mit notwendigen Öffnungs-, Belüftungs- und Belichtungsselementen (Tore, Türen, Fenster, offene Windsetz) zulässig sind.

5.5 Die Einordnung von Gebäudeöffnungen in der westlichen Fassade der im Baufeld 2 (BF2) zulässigen Reit- und Bewegungshalle für Pferde ist nicht zulässig.

5.6 Als Grundstückseinfriedungen zum öffentlichen Straßenraum Dorfstraße sind nur Hecken, unverfügte Natursteinmauern und Holzzäune sowie Mischformen aus diesen genannten Einfriedungsarten zulässig. Als Hecken sind nur einheitliche Laubgehölze zulässig. Die Errichtung eines Maschendrahtzaunes gegenüber dem öffentlichen Straßenraum ist nur in Verbindung mit der Pflanzung von Hecken zulässig.

5.7 Die straßenseitige Grundstückseinfriedung darf eine Höhe von 1,20 m über der Oberkante der angrenzenden Erschließungsstraße Dorfstraße, gemessen in der Fahrbahnmitte, nicht überschreiten. Diese Festsetzung gilt nicht für Hecken entsprechend 5.6.

5.8 Wer vorzätzlich oder fahrlässig gegen die gestalterischen Festsetzungen entsprechend 5.1 bis 5.7 verstößt, handelt rechtswidrig im Sinne des § 94 Abs. 1 Nr. 1 LBauO M-V. Verstöße können mit einem Bußgeld geahndet werden.

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND HINWEISE (§ 9 Abs. 6 BauGB)

1. Verhalten bei Bodendenkmalfunden

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind keine Bodendenkmale bekannt. Aus archäologischer Sicht sind jedoch jederzeit Funde möglich, daher ist folgende Auflage einzuhalten: Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmale im Land Mecklenburg - Vorpommern (DSchG M-V) in der Fassung vom 8. Januar 1998 (GVBl. M-V Nr. 1 vom 14. Januar 1998) die untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür die Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

2. Anzeige des Baubeginns bei Erdarbeiten

Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege spätestens zwei Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen.

3. Verhaltensweise bei unnatürlichen Verfärbungen bzw. Gerüchen des Bodens

Im Planungsgebiet sind keine schädlichen Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 Bundes-Bodenschutzgesetzes bekannt. Mit dieser Auskunft wird keine Gewähr für die Freiheit des Planungsgebietes von schädlichen Bodenveränderungen oder Altlasten übernommen. Werden im Rahmen der Umsetzung des Planvorhabens schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind besteht in Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz - LBodSchG M-V) die Verpflichtung, der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg hierüber Mitteilung zu machen.

4. Abfall und Kreislaufwirtschaft

Alle Maßnahmen sind so vorzubereiten und durchzuführen, dass eine gemeinwohlerträgliche und geordnete Abfallentsorgung sichergestellt ist. Bauabfälle (Bauschutt, Baustoffenabfälle, auch aus Abbruch) sind zur Verwertung einer zugelassenen Aufbereitungsanlage zuzuführen. Die Verwertung soll bereits auf der Baustelle durch Getrennung von mineralischen, metallischen, holzernen und sonstigen Bauabfällen nach Maßgabe des Entsorgers vorbereitet werden. Nicht verwertbare bzw. schadstoffverunreinigte Materialien sind zu separieren und durch hierfür gesondert zugelassene Unternehmen entsorgen zu lassen. Die Abfallentsorgung der Baustelle soll innerhalb von vier Wochen nach Beendigung der Bauarbeiten abgeschlossen sein. Mit Nutzungsbeginn erfolgt die Abfallentsorgung durch den Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Nordwestmecklenburg. Verantwortlich für die Anmeldung ist der nach Abfallsatzung dazu verpflichtete, in der Regel der Grundstückseigentümer.

5. Munitionsfunde

In Mecklenburg-Vorpommern sind Munitionsfunde nicht auszuschließen. Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (Kampfmittelbelastungsauskunft) der in Rede stehenden Fläche erhalten sind gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK erhältlich. Ein entsprechendes Auskunftsersuchen wird rechtzeitig vor Ausführung empfohlen.

6. Artenschutzrechtliche Hinweise

Zur Planumsetzung notwendige Baumfällarbeiten gem. § 39 BNatSchG und Abrissarbeiten an bestehenden Gebäudeteilen dürfen nur im Zeitraum zwischen dem 1. Oktober und 28. Februar durchgeführt werden. Im Plangebiet sind Gehölzschutzmaßnahmen gemäß DIN 18920 vorzusehen.

7. Bodenschutz

Bei allen Maßnahmen ist Vorsorge zu treffen, dass schädliche Bodeneinwirkungen, welche eine Verschmutzung, unnötige Vermischung oder Veränderungen des Bodens, Verlust von Oberboden, Verdichtung oder Erosion hervorrufen können, vermieden werden. Der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück sowie die weiteren in § 4 Absatz 3 und 6 des Bundes-Bodenschutzgesetzes genannten Personen sind verpflichtet, konkrete Anhaltspunkte dafür, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, unverzüglich der Landrat des Landkreises Nordwestmecklenburg als zuständiger Bodenschutzbehörde mitzuteilen. Diese Pflicht gilt bei Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Einwirkungen auf den Boden und den Untergrund zusätzlich auch für die Bauherren und die von ihnen mit der Durchführung dieser Tätigkeiten Beauftragten, Schadensgutachter, Sachverständige und Untersuchungsstellen.

Präambel

Aufgrund - der §§ 10 und 13a in Verbindung mit § 30 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Neukonkretion vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) veröffentlicht, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I Nr. 53, S. 1748),

- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bauzonierungsverordnung - BauZNV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548),

- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 G zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509),

- des § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg - Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 2006 (GVBl. M-V S. 102), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVBl. M-V S. 323),

- Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg - Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes über die Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. Juli 2011 (GVBl. M-V S. 777),

wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Utecht vom folgende Satzung der Gemeinde Utecht über den Bebauungsplan Nr. 9, für den Bereich des westlichen Randes des Angers in der Dorfstraße in Utecht, bestehend aus Teil A: Planzeichnung und Teil B: Text, erlassen.

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung Utecht vom 06. Mai 2014. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplanes Nr. 9 der Gemeinde Utecht, wurde am in der Schweriner Volkszeitung (Lokalausgabe Gadebusch-Rehnaer Zeitung) und am gemacht.

2. Die Planungsanzeige gemäß § 17 des Landesplanungsgesetzes von Mecklenburg - Vorpommern an das Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg ist mit Schreiben vom erfolgt. Die Landesplanerische Stellungnahme des Amtes liegt mit Schreiben vom vor.

3. Die Gemeindevertretung Utecht hat am 07. Juli 2015 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 9 der Gemeinde Utecht mit Begründung zur Auslegung entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass fristgemäß abgegebene Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können durch Veröffentlichung in der Schweriner Volkszeitung (Lokalausgabe Gadebusch-Rehnaer Zeitung) am und in den Lübecker Nachrichten (Lokalausgabe Mecklenburg), am

Es wurde in der Bekanntmachung darauf hingewiesen, dass das Baugesuchverfahren als einfacher Bebauungsplan nach §§ 10 und 13a in Verbindung mit § 30 Abs. 3 Baugesuchbuch (BauGB) als Bebauungsplan der Innenentwicklung vollzogen wird und dafür das vereinfachte Verfahren entsprechend § 13 BauGB angewandt wird. Es wurde darauf hingewiesen, dass gem. § 13 Abs. 3 BauGB im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, dem Erstellen eines Umweltberichtes nach § 2a BauGB und von den Angaben nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen wird und dass § 4c BauGB im Verfahren nicht zur Anwendung kommt. Die Behörden wurden mit dem Schreiben vom über die öffentliche Auslegung informiert.

4. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 9, bestehend aus Teil A: Planzeichnung und dem Teil B: Text sowie der Begründung und haben in der Zeit vom bis zum im Bau und Ordnungsamtes des Amtes Rehna nach § 3 Abs. 2 BauGB während der Dienststunden des Bau und Ordnungsamtes öffentlich ausliegen. Die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom über die öffentliche Auslegung informiert und zur Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB aufgefordert worden.

5. Die Gemeindevertretung Utecht hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange am ausgewertet. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

6. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 9, bestehend aus Teil A: Planzeichnung und dem Teil B: Text wurde am von der Gemeindevertretung Utecht als Satzung beschlossen. Die Begründung des Bebauungsplanes Nr. 9 der Gemeinde Utecht wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung Utecht vom gebilligt.

7. Der katastermäßige Bestand am wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagenmäßig richtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass der rechtsverbindliche Datenbestand der Katasterämter Liegenschaftskarte (ALK) aus einer Digitalisierungsgrundlage im Maßstab 1 : abgeleitet wurde und daher Ungenauigkeiten aufweisen kann. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

8. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 9 der Gemeinde Utecht bestehend aus Teil A: Planzeichnung und dem Teil B: Text, einschließlich Begründung, sowie die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften, wird hiermit am ausgefertigt.

9. Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 9 der Gemeinde Utecht sowie die Stelle, bei der der Plan entsprechend § 10 Abs. 4 BauGB auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist am durch Veröffentlichung in der Schweriner Volkszeitung (Lokalausgabe Gadebusch-Rehnaer Zeitung) und am in der Lübecker Nachrichten (Lokalausgabe Mecklenburg), ortsüblich bekannt gemacht worden.

10. Der ausgefertigte und bekannt gemachte Bebauungsplan Nr. 9 der Gemeinde Utecht ist der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg am angezeigt worden.

11. Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 9 der Gemeinde Utecht sowie die Stelle, bei der der Plan entsprechend § 10 Abs. 4 BauGB auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist am durch Veröffentlichung in der Schweriner Volkszeitung (Lokalausgabe Gadebusch-Rehnaer Zeitung) und am in der Lübecker Nachrichten (Lokalausgabe Mecklenburg), ortsüblich bekannt gemacht worden.

12. Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 9 der Gemeinde Utecht sowie die Stelle, bei der der Plan entsprechend § 10 Abs. 4 BauGB auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist am durch Veröffentlichung in der Schweriner Volkszeitung (Lokalausgabe Gadebusch-Rehnaer Zeitung) und am in der Lübecker Nachrichten (Lokalausgabe Mecklenburg), ortsüblich bekannt gemacht worden.

13. Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 9 der Gemeinde Utecht sowie die Stelle, bei der der Plan entsprechend § 10 Abs. 4 BauGB auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist am durch Veröffentlichung in der Schweriner Volkszeitung (Lokalausgabe Gadebusch-Rehnaer Zeitung) und am in der Lübecker Nachrichten (Lokalausgabe Mecklenburg), ortsüblich bekannt gemacht worden.

14. Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 9 der Gemeinde Utecht sowie die Stelle, bei der der Plan entsprechend § 10 Abs. 4 BauGB auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist am durch Veröffentlichung in der Schweriner Volkszeitung (Lokalausgabe Gadebusch-Rehnaer Zeitung) und am in der Lübecker Nachrichten (Lokalausgabe Mecklenburg), ortsüblich bekannt gemacht worden.

15. Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 9 der Gemeinde Utecht sowie die Stelle, bei der der Plan entsprechend § 10 Abs. 4 BauGB auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist am durch Veröffentlichung in der Schweriner Volkszeitung (Lokalausgabe Gadebusch-Rehnaer Zeitung) und am in der Lübecker Nachrichten (Lokalausgabe Mecklenburg), ortsüblich bekannt gemacht worden.

16. Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 9 der Gemeinde Utecht sowie die Stelle, bei der der Plan entsprechend § 10 Abs. 4 BauGB auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist am durch Veröffentlichung in der Schweriner Volkszeitung (Lokalausgabe Gadebusch-Rehnaer Zeitung) und am in der Lübecker Nachrichten (Lokalausgabe Mecklenburg), ortsüblich bekannt gemacht worden.

17. Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 9 der Gemeinde Utecht sowie die Stelle, bei der der Plan entsprechend § 10 Abs. 4 BauGB auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist am durch Veröffentlichung in der Schweriner Volkszeitung (Lokalausgabe Gadebusch-Rehnaer Zeitung) und am in der Lübecker Nachrichten (Lokalausgabe Mecklenburg), ortsüblich bekannt gemacht worden.

18. Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 9 der Gemeinde Utecht sowie die Stelle, bei der der Plan entsprechend § 10 Abs. 4 BauGB auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist am durch Veröffentlichung in der Schweriner Volkszeitung (Lokalausgabe Gadebusch-Rehnaer Zeitung) und am in der Lübecker Nachrichten (Lokalausgabe Mecklenburg), ortsüblich bekannt gemacht worden.

19. Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 9 der Gemeinde Utecht sowie die Stelle, bei der der Plan entsprechend § 10 Abs. 4 BauGB auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist am durch Veröffentlichung in der Schweriner Volkszeitung (Lokalausgabe Gadebusch-Rehnaer Zeitung) und am in der Lübecker Nachrichten (Lokalausgabe Mecklenburg), ortsüblich bekannt gemacht worden.

20. Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 9 der Gemeinde Utecht sowie die Stelle, bei der der Plan entsprechend § 10 Abs. 4 BauGB auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist am durch Veröffentlichung in der Schweriner Volkszeitung (Lokalausgabe Gadebusch-Rehnaer Zeitung) und am in der Lübecker Nachrichten (Lokalausgabe Mecklenburg), ortsüblich bekannt gemacht worden.

21. Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 9 der Gemeinde Utecht sowie die Stelle, bei der der Plan entsprechend § 10 Abs. 4 BauGB auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist am durch Veröffentlichung in der Schweriner Volkszeitung (Lokalausgabe Gadebusch-Rehnaer Zeitung) und am in der Lübecker Nachrichten (Lokalausgabe Mecklenburg), ortsüblich bekannt gemacht worden.

22. Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 9 der Gemeinde Utecht sowie die Stelle, bei der der Plan entsprechend § 10 Abs. 4 BauGB auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist am durch Veröffentlichung in der Schweriner Volkszeitung (Lokalausgabe Gadebusch-Rehnaer Zeitung) und am in der Lübecker Nachrichten (Lokalausgabe Mecklenburg), ortsüblich bekannt gemacht worden.

23. Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 9 der Gemeinde Utecht sowie die Stelle, bei der der Plan entsprechend § 10 Abs. 4 BauGB auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist am durch Veröffentlichung in der Schweriner Volkszeitung (Lokalausgabe Gadebusch-Rehnaer Zeitung) und am in der Lübecker Nachrichten (Lokalausgabe Mecklenburg), ortsüblich bekannt gemacht worden.

24. Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 9 der Gemeinde Utecht sowie die Stelle, bei der der Plan entsprechend § 10 Abs. 4 BauGB auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist am durch Veröffentlichung in der Schweriner Volkszeitung (Lokalausgabe Gadebusch-Rehnaer Zeitung) und am in der Lübecker Nachrichten (Lokalausgabe Mecklenburg), ortsüblich bekannt gemacht worden.

25. Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 9 der Gemeinde Utecht sowie die Stelle, bei der der Plan entsprechend § 10 Abs. 4 BauGB auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist am durch Veröffentlichung in der Schweriner Volkszeitung (Lokalausgabe Gadebusch-Rehnaer Zeitung) und am in der Lübecker Nachrichten (Lokalausgabe Mecklenburg), ortsüblich bekannt gemacht worden.

26. Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 9 der Gemeinde Utecht sowie die Stelle, bei der der Plan entsprechend § 10 Abs. 4 BauGB auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist am durch Veröffentlichung in der Schweriner Volkszeitung (Lokalausgabe Gadebusch-Rehnaer Zeitung) und am in der Lübecker Nachrichten (Lokalausgabe Mecklenburg), ortsüblich bekannt gemacht worden.

27. Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 9 der Gemeinde Utecht sowie die Stelle, bei der der Plan entsprechend § 10 Abs. 4 BauGB auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist am durch Veröffentlichung in der Schweriner Volkszeitung (Lokalausgabe Gadebusch-Rehnaer Zeitung) und am in der Lübecker Nachrichten (Lokalausgabe Mecklenburg), ortsüblich bekannt gemacht worden.

28. Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 9 der Gemeinde U